

<b>Mitteilung Nr. MIT-</b> / (wird von 00 eingetragen)		
zur Anfrage nach § 36 a GOStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	FS - 12/2014 <b>Paul Bödeker, Thorsten Raschen</b> <b>CDU-Fraktion</b> <b>01.12.2014</b> <b>Aufsichtsratsvorsitz im Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Aufsichtsratsvorsitz im Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH (CDU)**

Im Gesellschaftervertrag der Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH ist unter § 8, „Aufsichtsrat“ in der Ziffer V der Vorsitz des Aufsichtsrates geregelt:

*Vorsitzender ist ein von der Stadt Bremerhaven benanntes Aufsichtsratsmitglied, nämlich der jeweilige Dezernent für das Gesundheitswesen.*

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie erklärt der Magistrat die derzeitige Praxis, dass entgegen dem Gesellschaftervertrag Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH der Oberbürgermeister und nicht die Stadträtin für das Gesundheitswesen Vorsitzender des Aufsichtsrates ist?
2. Wann wird der Gesellschaftervertrag der Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH wieder eingehalten?

### **II. Der Magistrat hat am XX.XX.2014 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Zu 1.

In seiner Sitzung am 06.07.2011 hat der Magistrat - auch in seiner Funktion als alleiniger Gesellschafter der KBR gGmbH - beschlossen, dass Herr Oberbürgermeister Grantz den Vorsitz des Aufsichtsrates der KBR gGmbH beibehalten soll. Dies ist unschädlich.

Zu 2.

Eine Entscheidung hierüber obliegt dem Gesellschafter (Magistrat).

Grantz

Oberbürgermeister